

Fachkonferenz Teilgebiete
3. Beratungstermin



Datum: 07.08.2021
Dok.-Nr.: FKT_Bt3_020

Antrag der AG „Zwischenbericht und StandAG“

Beschlussergebnis vom 07.08.2021

Ja: 61
Nein: 85
Enthaltungen: 36

Fachkonferenz Teilgebiete

3. Beratungstermin

Datum: 27.07.2021
Dok.-Nr.: FKT_Bt3_020



1

2 Antragsteller:in: Redaktionsgruppe der Arbeitsgruppe M1 „Zwischenbericht und
3 StandAG“ des 2. Beratungstermins (Einreicher: Dr. Christian Hofer,
4 Bayerischer Landkreistag)

5

6 **Antrag der AG „Zwischenbericht und StandAG“**

7

8 Die Fachkonferenz Teilgebiete möge bei ihrem 3. Beratungstermin beschließen:

9

10 Die Fachkonferenz Teilgebiete fordert die Bundesgesellschaft für Endlagerung
11 (BGE) auf,

12

13 1. den Zwischenbericht Teilgebiete den Einwänden der Konferenz entsprechend
14 zu überarbeiten und zu modifizieren, um eine öffentlich zugängliche, vollständig
15 nachvollziehbare Dokumentation bereitzustellen, die Gegenstand der weiteren
16 Öffentlichkeitsbeteiligung werden kann. Der modifizierte Bericht ist im Rahmen
17 des beschlossenen Folgeformats der Fachkonferenz zu beraten und dem Deut-
18 schen Bundestag spätestens zusammen mit dem Vorschlag für die Auswahl
19 der Standortregionen zu übermitteln.

20

21 2. die gerade bei den Wirtsgesteinen Tongestein und Kristallingestein sehr großen
22 identifizierten Gebiete in Teilgebiete mit erwartbar ähnlichen geologischen Ei-
23 genschaften aufzuteilen, um die Teilgebiete damit tatsächlich als Gebiete mit
24 erwartbar günstigen und erwartbar weniger günstigen Voraussetzungen für die
25 Endlagerung hochradioaktiver Abfälle bewertbar zu machen. Bei der Überarbei-
26 tung soll die BGE zudem die ihr von den entsprechenden geologischen Einrich-
27 tungen der Länder und des Bundes übermittelten Daten vollständig einbeziehen
28 sowie notwendigenfalls begründen, falls vorliegende Datensätze nicht in die Be-
29 wertung eingeflossen sind.

30

31 3. bei der Bewertung der identifizierten Gebiete mit Hilfe der geowissenschaftli-
32 chen Abwägungskriterien anstelle der für die Wirtsgesteine bisher eingesetzten,
33 einheitlichen Referenzwerte gebietsspezifische Werte zu verwenden, die der je-
34 weiligen konkreten geologischen Ausprägung der Wirtsgesteine in den Gebie-
35 ten entsprechen. Soweit keine gebietsspezifischen Daten vorliegen, sollten Re-
36 ferenzdaten nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik verwen-
37 det werden.

38

39 **Begründung:**

40

41 Der vom Deutschen Bundestag beschlossene Entwurf zur Fortentwicklung des
42 Standortauswahlgesetzes (StandAG), mit dem das Standortauswahlverfahren und die
43 Auswahlkriterien festgelegt wurden, sieht in seiner Begründung (BT-Drs. 18/11398, S.

1 55.) die Möglichkeit einer Modifizierung des Zwischenberichtes Teilgebiete vor. Zur
2 Gewährleistung eines partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthin-
3 terfragenden und lernenden Verfahrens (§ 1 Abs. 2 S. 1 StandAG) sind alle für die ge-
4 troffene Auswahl entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen verständlich
5 darzustellen (§ 13 Abs. 2 Satz 4 StandAG). Damit soll die Bewertung für Dritte nach-
6 vollziehbar werden (Transparenz und Partizipation). Ferner soll die Entscheidungs-
7 grundlage dokumentiert werden, um ggf. bei späteren neueren Erkenntnissen einen
8 Rücksprung und eine Korrektur der möglicherweise als fehlerhaft identifizierten Ent-
9 scheidung zu erleichtern (selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren). Auch auf-
10 grund der unstreitig bestehenden Mängel hat die Fachkonferenz bereits umfangreiche
11 Forderungen für ein Folgeformat beschlossen. Eine Beschlusslage über die Form und
12 die öffentliche Zugänglichkeit der notwendigen Nacharbeit besteht hingegen noch
13 nicht. Offen ist daher, wie die Vorhabenträgerin weitere Schritte fachlich begründen
14 und öffentlich kommunizieren soll. Auch sollte es im allgemeinen Interesse liegen, et-
15 waige Verfahrensfehler und das Risiko zu vermeiden, durch etwaige spätere gerichtli-
16 che Überprüfung auf einen früheren Verfahrensstand zurückgeworfen zu werden.
17 Die gesetzlich mögliche Modifikation des Zwischenberichts ist daher erforderlich.

18
19 Das StandAG erfordert, aus den identifizierten Gebieten Teilgebiete zu ermitteln, die
20 sich auf Basis der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien als
21 günstig erweisen. Die BGE hat stattdessen bei großen Gebieten lediglich geprüft, ob
22 in ihnen ein Teilgebiet mit erwartbar günstigen Voraussetzungen vorhanden sein
23 könnte.

24
25 Hierdurch sind sehr heterogene, unspezifische Bereiche entstanden, die den Teilge-
26 bietsbegriff nach § 2 Ziff. 18 StandAG nicht erfüllen. § 13 Abs. 2 Satz 1 StandAG sieht
27 zudem vor, dass die Vorhabenträger in die Ausschlusskriterien und die Mindestanfor-
28 derungen „auf die ihm von den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zur
29 Verfügung zu stellenden geologischen Daten“ anzuwenden hat. Dazu gehört auch
30 eine Darstellung der verwendeten und nicht verwendeten Daten sowie eine Begrün-
31 dung, falls vorliegende Daten nicht in die Bewertung eingeflossen sind.

32
33 Das von der BGE gewählte Verfahren, bei der Anwendung der geowissenschaftlichen
34 Abwägungskriterien überwiegend Referenzdaten anstelle von Gebietsdaten zu ver-
35 wenden, entspricht nicht dem Standortauswahlgesetz. Eine Formulierung, die eine
36 vorläufige Bewertung nach Eigenschaften des jeweiligen Wirtsgesteins erlaubt, findet
37 sich in § 23 StandAG, der die Mindestanforderungen definiert. In § 24 StandAG, der
38 elf geowissenschaftliche Abwägungskriterien einführt, fehlt eine solche Formulierung
39 jedoch. In den Anlagen 1 bis 11 des Gesetzes, in denen die Indikatoren definiert wer-
40 den, nach denen bei jedem Kriterium die Abwägung vorzunehmen ist, findet sich nur
41 in Anlage 1 die Formulierung: „Solange die entsprechenden Indikatoren nicht standort-
42 spezifisch erhoben sind, kann für die Abwägung das jeweilige Wirtsgestein als
43 Indikator verwendet werden.“ In den weiteren zehn Anlagen fehlt eine solche Formu-
44 lierung. Demnach hat sich der Gesetzgeber bewusst mit der Frage auseinanderge-
45 setzt, ob man Bewertungen anhand tatsächlicher Daten vorläufig durch Bewertungen
46 anhand gesteinspezifischer Referenzdaten ersetzen darf. Er hat dieses Vorgehen für
47 die Mindestanforderungen und für das erste der elf geowissenschaftlichen Abwä-
48 gungskriterien erlaubt, für die übrigen zehn Abwägungskriterien aber nicht.

49
50 Der Gutachter des Nationalen Begleitgremiums, Prof. Kühn, kommt zum Ergebnis,
51 dass die theoretische Bedeutung der Referenzdatensätze zum jetzigen Zeitpunkt im

1 Verfahren außerordentlich hoch sei, die Anwendung der Daten auf die identifizierten
2 Gebiete aber ohne Einfluss blieb, was zu sehr großen Teilgebieten geführt hat. Er
3 bemängelt, dass die Verfügbarkeit der Daten nicht differenziert belegt wurde und eine
4 regionalgeologische oder stratigrafische Differenzierung bei der Herleitung der Referenzdatensätze für die verschiedenen Gesteinstypen fehlt. Er beanstandet, dass es
5 sich bei den Referenzdatensätzen lediglich um gesammelte Referenzen zu Datenpublikationen statt echter Referenzdaten handele und kommt zum Ergebnis, dass die vor-
6 liegenden Daten in eine Datenbank physikalischer, chemischer und geologischer Eigenschaften der Wirtsgesteine umgewandelt werden müssen, um eine umfassende
7 quantitative Auswertung zu ermöglichen. Zusammengefasst sind die notwendigen Daten aus der Literatur nicht ausreichend in die Referenzdatensätze eingeflossen. Der
8 Zwischenbericht Teilgebiete basiert danach eher auf Annahmen, als auf dem erforderlichen Stand von Wissenschaft und Technik.
9
10
11
12
13
14

15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

1 **Dokumentation der Änderungen:**

2

Datum	Art der Änderung
05.08.2021	Seitenzahl auf S. 2 ganz oben von „57“ auf „55“ geänd

3